

## **Merkblatt Wahlen und Wahlplakate**

Für die Wahlen sind folgende Vorschriften zu beachten:

### **Plakatierungsvorschriften**

Das Anbringen von Wahlplakaten im Bereich von öffentlichen Strassen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz dafür ist die Stadtpolizei.

Auf privatem Grund braucht es grundsätzlich keine Bewilligung, es sind aber gewisse Anordnungen zu befolgen, besonders im Bereich von Strassen.

### **Wahlplakate auf öffentlichem Grund**

Zwischen der Stadt St.Gallen und der Allgemeinen Plakatgesellschaft (APG) besteht über das Plakatieren auf öffentlichem Grund ein Vertrag. Darin ist auch die politische Plakatierung für die Wahlen und Abstimmungen geregelt. Die verschiedenen Parteien und Gruppierungen können nur über die APG Wahlplakate aushängen lassen. Die APG hat 28 Tage vor Abstimmungs- und Wahlterminen den in der Stadt St.Gallen domizilierten Parteien und Gruppierungen die notwendigen Anschlagflächen im Format B4 zur Verfügung zu stellen. Dabei hat sie das Gleichbehandlungsprinzip zu beachten.

### **Wahlplakate auf privatem Grund**

Das Anbringen von temporären Strassenreklamen auf privatem Grund ist grundsätzlich erlaubt, es sind aber folgende Anordnungen zu befolgen:

- Es darf nur auf privatem Grund plakatiert werden.
- Die Wahlplakate dürfen eine Maximalgrösse von 90 x 128 cm (Plakatgrösse F4) nicht überschreiten.
- Pro Standort darf nur ein Plakat angebracht werden.
- Die Anbringungsdauer beträgt maximal sechs Wochen.
- Die privaten Standorte dürfen nur nach Einwilligung des Grundeigentümers belegt werden.
- Die Stadtpolizei, Bereich Bewilligungen, erteilt auf schriftliches Gesuch den einzelnen politischen Parteien Rahmenbewilligungen für diese Zeit.

### **Besonders im Bereich von Strassen sind diverse Vorschriften einzuhalten**

Gemäss Signalisationsverordnung (SSV) Art. 95 - 100 gelten unter anderen folgende Bestimmungen:

Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und andere Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich, wenn sie:

- das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten.
- die Berechtigten auf den für Fussgängerinnen/Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden.
- mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können.
- die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.

Stets untersagt sind Strassenreklamen:

- wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen.
- auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen.
- in signalisierten Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs.
- wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.
- an Signalen oder in deren unmittelbaren Nähe angebracht werden.
- die retro-reflektieren, blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken.
- die sich bewegen oder projiziert werden.

Gemäss den Strafbestimmungen der Signalisationsverordnung wird das vorschriftswidrige Anbringen von Strassenreklamen mit Busse bestraft (Art. 114 Abs. 1 SSV).

### **Bewilligung für Standaktionen**

Standaktionen anlässlich eines Wahljahres werden durch die Stadtpolizei St.Gallen bewilligt und koordiniert, dabei sind folgende Richtlinien einzuhalten.

### **Richtlinien**

- Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden.
- Der Stand ist mit der Anschrift der Veranstalterin/des Veranstalters sowie dem Zweck der Aktion gut lesbar zu beschriften.
- Es ist nicht gestattet einen LED-Screenmonitor oder dergleichen zu platzieren.
- Tonverstärker dürfen nicht verwendet werden.
- Das Abspielen von Musik ab elektronischen Abspielgeräten ist nicht gestattet.
- Pro Wahlaktion ist maximal ein Livemusik-Auftritt von höchstens 20 Minuten gestattet.
- Übermässiger Lärm ist zu vermeiden.
- Abgabe und Verkauf von Alkohol ist nicht gestattet.
- Fahrzeuge dürfen nicht auf dem Aktionsplatz abgestellt werden.
- Polizeilichen Weisungen ist Folge zu leisten.
- Die Bewilligung ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.
- Flyer dürfen nur am Stand abgegeben werden. Das Verteilen in den Gassen ist nicht gestattet. Weggeworfene Flyer/Prospekte sind einzusammeln.
- Weitere Auflagen je nach Situation

**Reinigung**

Der Aktionsplatz und die Umgebung sind nach dem Anlass zu reinigen und der Abfall ist wegzuräumen. Es sind genügend Abfallbehälter bereitzustellen.

Falls nichts anderes mit dem Entsorgungsamt vereinbart wurde, ist der Abfall ordnungsgemäss mit gebührenpflichtigen Abfallsäcken zu entsorgen.

**Gebühren**

Die Standaktion ist gebührenpflichtig.

Sollte die Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen nicht durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Gebühren.

**Kontakt**

Stadtpolizei St.Gallen  
Bereich Bewilligungen  
Vadianstrasse 57  
9001 St.Gallen  
bewilligungen@stadt.sg.ch  
Telefon +41 71 224 61 00  
Fax +41 71 224 66 66